

Satzung

des

Zentrums für Familie und Alleinerziehende e. V.

in der Fassung vom 24.11.2009

**Dornburger Straße 26
07743 Jena
Telefon: 03641 / 489 666
Fax: 03641 / 63 83 31**

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen "Zentrum für Familie und Alleinerziehende e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins sind Hilfe, Unterstützung und Förderung für Familien und Kindern in allen Lebenslagen und Lebensphasen. Der Begriff Familie unterliegt, wie viele andere Bereiche des Lebens, einem stetigen Wandel. Neben der traditionellen Ehe mit Kindern gibt es heute vielfältige andere Lebensformen, in denen Kinder aufwachsen. Hierzu zählen insbesondere Ein-Eltern-Familien, Partnerschaften in neuen Lebensformen sowie neu zusammengesetzte Familien.
2. Dabei sieht es der Verein als seine Aufgabe an, diesen Personenkreis zu beraten. Weiterhin wird Kindern und Jugendlichen in Extremsituationen materielle, psychologische und juristische Hilfe gewähren. Altersübergreifend wird unterschiedlichen Generationen das Miteinanderleben in anderer sozialer Umgebung ermöglicht.
3. Eine weitere Aufgabe sieht der Verein darin, Wirtschaftsunternehmen für ein Engagement auf sozialem Gebiet zu sensibilisieren und ein Zusammenwirken von Wirtschafts- und Sozialunternehmen im gegenseitigen Interesse zu organisieren. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht dabei im besonderen Mittelpunkt der Beratung.
4. Die Erreichung dieser Ziele verwirklicht der Verein über die Arbeit in Projekten. Die den bestehenden und neu entstehenden Projekten zu Grunde liegenden Konzeptionen sind jährlich auf ihre Ergebnisse zu überprüfen und mit Blick auf neue Bedürfnisse weiterzuentwickeln.
5. Der Verein setzt sich für die Rechte und die Verbesserung der Lebenssituation von Familien und deren Kindern ein. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die speziellen Probleme alleinerziehender Mütter und Väter.
6. Er ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (GemVO vom 24.12.1953, BGBl. I, S. 1582).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittel des Vereins)

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Förderung durch die öffentliche Hand
 - sonstige Drittmittel
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden festgesetzt.

3. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag nach eigenem Ermessen, ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins werden keine Einlagen zurückgezahlt. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
5. Es darf keine Person oder Institution durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke begünstigt werden.
6. Förderer und Spender können die Verwendung ihrer Zuwendungen im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins bestimmen.
7. Mittel des Vereins werden nur für solche Zwecke verwendet, für die Mittel der öffentlichen Hand nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel werden nicht für solche Zwecke verausgabt, wenn als Folge dieser Ausgabe eine Minderung der Mittel der öffentlichen Hand zu erwarten ist.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen, die bereit sind, an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuarbeiten, beitreten.
2. Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße bei der Förderung des Vereinszwecks Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Natürliche und juristische Personen, die den Verein durch finanzielle oder Sachmittel unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen der Gesellschaft.
5. Der Beitritt zum Verein wird durch formlose schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
6. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr. Sie endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod oder Auflösung (juristische Person). Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Schädigung der Vereinsinteressen oder bei Verstoß gegen die Satzung, möglich. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und erfolglos gemahnt wurden, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort wirksam. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der auch das vom Ausschluss betroffene Mitglied zu laden ist, mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - Teilnahme an den vom Verein angebotenen vereinsinternen Veranstaltungen
 - Anhörung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung
 - Information über die Arbeit der Projekte und die fachlichen Standards
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - den satzungsmäßigen Zweck des Vereins bestmöglich zu fördern, insbesondere die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossene Aufgaben termingerecht zu erfüllen
 - regelmäßig und pünktlich die Beiträge zu zahlen

§ 8 (Beiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zum Termin. Die Einladung enthält den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung. Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden, wenn ein allgemeines Interesse oder eine besondere Dringlichkeit besteht und dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Von diesem Ergänzungs- bzw. Veränderungsrecht ausgenommen sind Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand lädt in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung alle Mitglieder ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann unmittelbar anschließend eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. In folgenden Fällen ist für die Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands (§ 6 Ziffer 8)
 - Beitragshöhe (§ 8 Ziffer 2)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Über den Ablauf und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung vorliegen und danach für 4 Wochen für die Mitglieder einsehbar sein. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn zwei Monate nach der Mitgliederversammlung keine schriftlichen Einwände erfolgt sind.

§ 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- die Änderung der Satzung,
- der Beschluss über die Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der ehrenamtlichen Kassenprüfer,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der ehrenamtlichen Kassenprüfer,
- die Aufnahme von Darlehen ab einer Größe von € 5.000,00
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein,
- die Auflösung des Vereins.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese müssen stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende, die Stellvertreterin, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ablauf der Wahl bestimmt sich nach der jeweils gültigen Wahlordnung des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertreterin. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Vertretung haben sie die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten. Sofern solche Beschlüsse in dringenden Fällen nicht rechtzeitig eingeholt werden können, muss die Vertretung im Rahmen der Zielsetzung (§ 2) den wirtschaftlichen Interessen des Vereins entsprechen. Der Vorstand ist in diesem Fall nachträglich zu informieren.
4. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 (Aufgaben des Vorstands)

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Ihm obliegt zwischen den Mitgliederversammlungen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine besondere Vertreterin (Geschäftsführerin) für alle Aufgaben im Bereich der täglichen Rechtsgeschäfte mit entsprechender Vollmacht bestellen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung enthalten muss.
3. Der Vorstand beschafft und verwaltet die Mittel. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht.
4. Der Vorstand berät und beschließt den Haushaltsplan. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachleute hinzuziehen.
5. Der Vorstand hat die Personalhoheit. Er kann einzelne Bereiche auf die Projektleiterinnen übertragen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.
6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
7. Die Schatzmeisterin ist für das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins verantwortlich. Sie hat den Haushaltsplan aufzustellen. Hierbei ist sie von den Projektleiterinnen zu unterstützen. Sofern aufgrund des Fehlens von verbindlichen Haushaltsplänen der öffentlichen Hand die Haushaltsaufstellung nicht zu Beginn des Haushaltsjahres möglich ist, ist ein vorläufiger Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen.

8. Die Schatzmeisterin hat ferner rechtzeitig nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
9. – gestrichen –
10. – gestrichen –

§ 14 (Beurkundung der von Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse)

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie sind in den jeweiligen Protokollen aufzuführen.

§ 15 (Geschäftsführerin)

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen oder vorübergehend eine Mitarbeiterin mit dieser Aufgabe betrauen. Die Geschäftsführung kann auch einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

1. Der Beschluss über die Auflösung ist von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit zu treffen. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach § 11 Ziffer 4 einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des privaten Rechts, die dem Landesverband Thüringen des Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören soll. Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im ausschließlichen Interesse der Kinder und Jugendlichen der Stadt Jena verwendet werden.
3. Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen des Vereins übergeht. Er ist dem für die Registrierung des Vereins zuständigen Amtsgericht schriftlich mitzuteilen.
4. Im Fall der Auflösung ist der Vorstand der Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung am 24.11.2009 in Kraft. Die Änderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister.

Jena, 24.11.2009